OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852009/9/JS

Datum:
Linz, 6. August 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, vom 23.5.2024 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18.4.2024, GZ: VERK-2019-502520/34-Kug, betreffend Entziehung einer Gewerbeberechtigung gemäß dem Güterbeförderungsgesetz 1995 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Der Beschwerdeführer ist Gesellschafter und seit 4.12.2023 auch handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__ mit dem Sitz in C__ (FN aaa; in der Folge Gewerbeinhaberin).

1.2. Die Gewerbeinhaberin ist gewerbeberechtigte Person u. a. für das Gewerbe „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit fünf (5) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)“ am Firmensitz.

1.3. Mit Bescheid vom 18.4.2024 entzog der Landeshauptmann von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Gewerbeinhaberin gemäß § 91 Abs. 2 iVm § 87 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) iVm § 5 Abs. 2 Z 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütBefG) diese Gewerbeberechtigung, da die erforderliche Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer nicht gegeben sei.

1.4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer gemeinsam mit der Gewerbeinhaberin mit E-Mail vom 23.5.2024 die gegenständliche Beschwerde und beantragte, der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

1.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 18.6.2024 wies die belangte Behörde u. a. die Beschwerde des Beschwerdeführers als verspätet zurück.

1.6. Mit E-Mail vom 25.6.2024 beantragte u. a. der Beschwerdeführer die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

1.7. Zum hg. Vorhalt vom 16.7.2024 betreffend die fehlende Parteistellung im gewerbebehördlichen Entzugsverfahren führte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) aus: Auch wenn § 91 Abs. 2 GewO 1994 im Falle des Entzuges einer Gewerbeberechtigung einer GmbH gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer kein subjektives Recht oder Parteistellung einräume, so sei dessen Parteistellung aus der Bestimmung des § 39 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 GewO 1994 abzuleiten. Der handelsrechtliche Geschäftsführer gebe seinen Einfluss und vor allem seine Verantwortlichkeit durch die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers ab und erfahre nur durch „Zufall“ von der Entziehung der Gewerbeberechtigung, da ihm die Poststücke der juristischen Person als Vertretungsorgan übermittelt werden. Die Gewerbeinhaberin habe aber weder Kenntnis noch Wissen darüber und müsse sie aus datenschutzrechtlichen Überlegungen keine Kenntnis und Wissen darüber haben, ob und welche Verurteilungen des handelsrechtlichen Geschäftsführers vorliegen. Die von der Gewerbeentziehung betroffene GmbH sei daher auf die Behauptungen der Behörde angewiesen und müsste auf Zuruf der Behörde einen

Geschäftsführer abberufen, obwohl dieser keine Möglichkeit habe, eine unzulässige Abberufungsanordnung zu bekämpfen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und durch die Beischaffung von Auszügen aus dem offenen Firmenbuch bzw. dem GISA (Gewerbeinformationssystem D__) betreffend die Gewerbeinhaberin. Die unstrittigen Feststellungen gründen zwanglos auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt (Punkte 1.3 bis 1.6.) bzw. den beigeschafften Auszügen (Punkte 1.1. und 1.2.).

2.2. Da die Beschwerde aus rechtlichen Gründen als unzulässig zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der herrschenden Meinung greift die Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß §§ 87 und 91 Abs. 2 GewO 1994 ausschließlich in die Rechtsposition der Gewerbeinhaberin als juristische Person ein, weshalb auch nur dieser – und nicht auch dem Beschwerdeführer als deren handelsrechtlichen Geschäftsführer - eine Parteistellung im gewerbebehördlichen Entzugsverfahren und damit eine Rechtsmittellegitimation zukommt (vgl. *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 91 Rz 11 [Stand 4.10.2019, rdb.at]; *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher*, GewO[4] [2020] § 91 Rn 14 und § 361 Rn 14; *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* [Hrsg], GewO 1994 § 91 Rz 11 und § 361 Rz 13 [Stand 1.1.2015, rdb.at]; etwa VwGH 12.6.2023, Ra 2023/04/0051; VwGH 20.1.2016, Ro 2014/04/0045, VwGH 28.3.2001, 2000/04/0164; VwGH 29.5.1990, 89/04/0171).

3.3. Auch die Ansicht des Beschwerdeführers, eine Parteistellung des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Gewerbeinhaberin sei aus der Bestimmung des § 39 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 GewO 1994 abzuleiten, verfängt schon deshalb nicht, da diese Bestimmungen die Gewerberechtsfähigkeit von juristischen

Personen und eingetragenen Personengesellschaften durch die zwingende Bestellung eines - gewerberechtlichen Geschäftsführers – vorsehen. In Anbetracht der gesetzlich normierten Leitungs- und Vertretungsfunktion des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. §§ 18, 20 GmbHG) ist – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – im Übrigen weder erkennbar, weshalb ein handelsrechtlicher Geschäftsführer nur durch „Zufall“ von einem gewerberechtlichen Entzugsverfahren erfahren würde, noch dass die Gesellschaft dabei auf Behauptungen der Behörde „angewiesen“ sei. So bekämpft auch der Beschwerdeführer den verfahrensgegenständlichen Entzugsbescheid der belangten Behörde nicht nur im eigenen Namen, sondern uno actu auch im Namen der Gewerbeinhaberin.

3.4. Mangels Parteistellung und damit Rechtsmittellegitimation des Beschwerdeführers als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin ist seine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Auf die von der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung relevierte Rechtzeitigkeit der Beschwerde kommt es daher nicht mehr an.

3.5. Da nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 VwGVG der gegenständlichen Beschwerde, wäre sie zulässig erhoben worden, ex lege eine aufschiebende Wirkung zugekommen wäre, erweist sich auch der Aufschiebungsantrag des Beschwerdeführers jedenfalls als unzulässig.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack